

08.11.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

In

zu **Punkt ...** der 1049. Sitzung des Bundesrates am 22. November 2024**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Sicherheitsüberprüfungsgesetzes**Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee₁ – neu – (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 SÜG),
Nummer 15 (§15b Satz 1 SÜG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee ist folgender Dreifachbuchstabe einzufügen:
,eee₁) In Nummer 14 werden die Wörter „die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch hindeuten können,“ gestrichen.‘
- b) In Nummer 15 § 15b Satz 1 sind die Wörter „die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch hindeuten können,“ zu streichen

Begründung:

Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten können stets Ausgangspunkt für Anbahnungs- oder Werbungsversuche sein. Die Formulierung entbindet die Betroffenen im Unterschied zur bestehenden Regelung von der Bewertung, ob ein Kontakt zu einem ausländischen Nachrichtendienst auf einen Anbahnungs-

...

oder Werbungsversuch hindeuten kann und dient damit auch der Klarheit beim Ausfüllen der Sicherheitserklärung.

Die vor dem Hintergrund der verschärften Sicherheitslage festzustellenden verstärkten Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste in Deutschland erfordern im Hinblick auf die in sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten einzusetzenden Personen die möglichst umfassende und frühzeitige Kenntnis über Umstände, die auf Anbahnungs- oder Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste hindeuten können.

2. Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa₀ – neu – (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SÜG)

Dem Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa ist folgender Dreifachbuchstabe voranzustellen:

„aaa₀) In Nummer 3 werden nach dem Wort „gesetzlich“ die Wörter „oder untergesetzlich“ eingefügt.“

Begründung:

Nicht alle in den Ländern durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahren sind gesetzlich geregelt. Dies gilt beispielsweise für die Überprüfung von Übersetzerinnen und Übersetzern, die für Sicherheitsbehörden tätig werden sollen.

Auch in diesen Verfahren muss die Übermittlung und Nutzung der in Sicherheitsüberprüfungsverfahren nach diesem Gesetz gewonnenen sicherheitserheblichen Erkenntnisse zulässig sein.

3. Zu Artikel 4 Nummer 2 – neu – (§ 492 Absatz 4 Satz 1 StPO)

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 4

Änderung der Strafprozessordnung

§ 492 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Wörtern << weiter wie Gesetzentwurf >>

2. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 3 und 4“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 5“ ersetzt.

Begründung:

Mit der Änderung wird ein bestehendes Defizit bei Auskünften aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV) behoben und damit ein Beitrag zu einer noch effektiveren Aufgabenwahrnehmung der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern geleistet.

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder erhalten zu ihrer Aufgabenerfüllung nach den Regelungen des § 492 Absatz 4 StPO in Verbindung mit § 18 Absatz 3 BVerfSchG Auskunft aus dem ZStV. Auch der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst erhalten solche Auskünfte.

Die Auskünfte umfassen (Nummerierung wie in § 492 Absatz 2 Satz 1 StPO):

1. die Personendaten des Beschuldigten und, soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
2. die zuständige Stelle und das Aktenzeichen,
3. die nähere Bezeichnung der Straftaten, insbesondere die Tatzeiten, die Tatorte und die Höhe etwaiger Schäden und
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

Auskünfte nach § 492 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 StPO dürfen die vorgenannten Stellen bislang nicht unmittelbar aus dem ZStV erheben. Solche Auskünfte bedürfen jeweils einer schriftlichen Anfrage bei der jeweiligen verfahrensführenden Staatsanwaltschaft. Die Auskünfte nach § 492 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 StPO betreffen „die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht nebst Angabe der gesetzlichen Vorschriften“.

Die Differenzierung zwischen unmittelbarer Auskunft aus dem ZStV zu § 492 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 StPO und der schriftlichen Anfrage bei der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft gemäß Nummer 5 ist nicht nachvollziehbar. Die Informationen nach Nummer 5 weisen keinen über die in den Nummern 3 und 4 hinausgehenden belastenden Gehalt auf, sondern geben lediglich die verfahrensmäßige Umsetzung der Informationen nach den Nummern 3 und 4 wieder.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie der weiteren berechtigten Behörden, ist zur Gewährleistung einer hohen Qualität der zur Aufgabenerfüllung herangezogenen Daten die Auskunft nach Nummer 5 ein wesentliches Element bei der Bewertung von Personen und Sachverhalten. Dies gilt umso mehr, als die nach Nummer 5 im ZStV vorgehaltenen Daten sowohl be- als auch entlastenden Inhalts sein können.

Die zur Erhebung der Informationen zur Nummer 5 durchzuführenden schriftlichen Anfragen bedeuten zum einen für die Bedarfsträger und zum anderen für die verfahrensführenden Staatsanwaltschaften höheren Verwaltungsaufwand während das Bundesamt für Justiz als ZStV-Registerbehörde die Anfrage nach den Nummer 1 bis 4 bereits beantwortet hat und die Informationen zur Nummer 5 im selben Arbeitsgang ohne nennenswerten Mehraufwand hätte übermitteln können.